



Schwerpunkt

Demokratiefähigkeit als Entwicklungs- und Erziehungsziel im Jugendschutzrecht

Marc Liesching

Einleitung

Am 14. Dezember 2022 hat das Bundeskabinett den Entwurf für das Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz) beschlossen. Gegenstand der Maßnahmen ist nach § 2 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung unter anderem die „Stärkung und Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins, des Verständnisses von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit“.¹ Bekämpft werden soll hierdurch insbesondere eine „gegen das Grundgesetz gerichtete Delegitimierung des Staates“, welche sich aktuell an einer „Vielzahl demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene“ zeige.²

Die nunmehr voraussichtlich erfolgende gesetzliche Verankerung der Förderung der Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen im Hinblick auf die Erhaltung einer wehrhaften Demokratie evoziert die Fragestellung, inwieweit auch im Rahmen der Entwicklung und Erziehung bei Kindern und Jugendlichen entsprechende Zielstellungen bereits rechtlich etabliert sind bzw. aus gesetzlichen Grundlagen abgeleitet werden können. Der nachfolgende Beitrag³ untersucht unter dem Topos der „Demokratiefähigkeit“ als Entwicklungs- und Erziehungsziel bei Kindern und Jugendlichen Anknüpfungspunkte an die bestehenden rechtlichen Grundlagen des Jugendschutzgesetzes.

„Demokratiefähigkeit“ als Rechtsbegriff

1. Wortlaut

Der Begriff der „Demokratiefähigkeit“ ist bislang als Entwicklungs- und Erziehungsziel von Kindern und Jugendlichen nicht ausdrücklich gesetzlich implementiert. Er scheint sich auf den ersten Blick auch aus seinen terminologischen Bestandteilen „Demokratie“ als eher abstrakter Beschreibung einer Staatsorganisationsform und Gesellschaftsausgestaltung einerseits sowie „Fähigkeit“ als eher individuelles In-der-Lage-Sein, etwas zu tun, nicht aus sich heraus auf Antrieb zu erklären. Wollte man die Fähigkeit nur auf die Möglichkeit der Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen beschränken, so könnte zudem als Widerspruch erscheinen, dass die Verfassung in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und das Bundesrecht in § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes Kinder und Jugendliche von der Wahlberechtigung aller Deutschen ausnimmt.⁴

2. Demokratie als Verfassungsprinzip

Allerdings würde eine solche Sichtweise die Bedeutung der Demokratie verkürzen, insbesondere angesichts des hiermit untrennbar verwachsenen breiten Wertekanons, der seinerseits Zielstellungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berührt. Zum einen ergibt sich dies bereits daraus, dass eine demokratische Grundordnung einer Gesellschaft nach historischer Erfahrung die einzige Organisationsform von Gemeinschaften zu sein scheint, welche geeignet ist, die größtmögliche Freiheit aller Individuen sicherzustellen. Individuelle Freiheit ist ihrerseits Grundvoraussetzung der freien Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in diesem Sinne ausgeführt, dass der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „die Vorstellung zugrunde liegt, dass der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbstständigen Wert besitzt und dass Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind. Daher ist die freiheitliche demokratische Grundordnung eine wertgebundene Ordnung. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt“.⁵

Das BVerfG hat auf die Mehrdimensionalität des Demokratieprinzips auch im engeren Sinne in vielen Zusammenhängen hingewiesen. Das Gericht unterscheidet etwa (1.) demokratische Freiheit im Sinne der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen

(nicht umgekehrt),⁶ (2.) demokratische Gleichheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger im Prozess der politischen Meinungsbildung⁷ und (3.) das Mehrheitsprinzip als fundamentaler Teil des Demokratiegrundsatzes und funktionalem Scharnier zwischen demokratischer Freiheit und Gleichheit.⁸

3. Demokratiefähigkeit im Rahmen der Gesetzessubsumtion

Ein dauerhafter Bestand der gelebten Praxis und Akzeptanz dieser verfassungsrechtlich verankerten Grundprinzipien durch die Bürgerinnen und Bürger einer demokratischen Gesellschaft erscheint freilich nur dann gewährleistet, wenn auch die jeweils nachrückenden Generationen sich im Bewusstsein der fundamentalen Bedeutung der Demokratie für ihre individuelle Freiheit und für die Verwirklichung der Grundrechte als Wertekanon gesellschaftlichen Zusammenlebens entwickeln.

In diesem Sinne kann „Demokratiefähigkeit“ als geeigneter Topos einer allgemeinen Entwicklungs- und Erziehungszielstellung angesehen werden, der grundsätzlich auch ein hinreichend bestimmter Ankerpunkt für die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen etwa im Bereich des Jugendschutzes und/oder der Kinder- und Jugendhilfe ist, sofern der Wortlaut der jeweiligen Regelungen eine entsprechende Anknüpfung und Subsumtion erlaubt.⁹

Entwicklungs- und Erziehungsziele – Staatliches Wächteramt und Primat der Eltern

1. Verfassungsrechtliche Bedeutung des (staatlichen) Jugendschutzes

Der Schutz der Jugend ist nach einer vom Grundgesetz selbst getroffenen Wertung ein Ziel von bedeutendem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen.¹⁰ Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Bestimmungen, durch die das Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG beschränkt wird. Das BVerfG hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit den bundesgesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Medien auseinandergesetzt und dabei auch die Regelung über die Eintragung in die Liste jugendgefährdender Medien unter den Gesichtspunkten der Kunstfreiheit oder der Wissenschaftsfreiheit nicht beanstandet.¹¹ Auch die Neufassung der Vorschrift über die Indizierung in § 18 JuSchG enthält nach dem BVerfG nur eine sprachliche Über-

arbeitung der bisherigen Regelung, führt aber nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Beurteilungskriterien.¹²

2. Einschränkungen zugunsten elterlichen Erziehungsvorrangs

Das BVerfG leitet den Verfassungsrang des Jugendschutzes vor allem aus dem in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verbrieften elterlichen Erziehungsrecht ab.¹³ Danach sind „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dieser prinzipielle Elternvorrang basiert auf der Grundannahme, dass diejenigen, die einem Kind das Leben schenken, auch von Natur aus dazu berufen und bereit sind, die Verantwortung für dessen Pflege und Erziehung zu übernehmen.¹⁴ Die Verfassung geht mithin davon aus, dass in aller Regel das Wohl des Kindes am besten durch die Eltern verwirklicht wird.¹⁵ Dies umfasse unter anderem „die Befugnis, die Lektüre der Kinder zu bestimmen“.¹⁶ Der in Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG manifestierte Vorrang der Eltern im Sinne der Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit bei der Erziehung der Kinder begrenzt das gleichzeitig statuierte staatliche Wächteramt.¹⁷

In diesem Sinne versteht das BVerfG Verbreitungsbeschränkungen des gesetzlichen Jugendschutzes grundsätzlich nicht als Intention, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes den Bereich des elterlichen Erziehungsrechtes zu schmälern. Ihr Ziel sei vielmehr, Störungen des grundrechtlich gewährleisteten Erziehungsrechtes der Eltern vorzubeugen.¹⁸ Mithin ist die Zielsetzung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes (nur) als Flankenschutz für Erziehungs- und Sozialisationsprozesse zu begreifen,¹⁹ insbesondere in der Öffentlichkeit und an (medialen) Orten, an denen elterliche Erziehung nicht unmittelbar hingreift.²⁰ In diesem Rahmen kann dem Entwicklungs- und Erziehungsziel der „Demokratiefähigkeit“ im oben skizzierten Sinne Bedeutung zukommen.

Schutzzielbestimmungen des § 10a JuSchG

1. Schutz vor beeinträchtigenden bzw. gefährdenden Medien (Nrn. 1 und 2)

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (2. JuSchGÄndG) sind im Rahmen des § 10a erstmals im Jugendschutzgesetz eigene Schutzzielbestimmungen normiert worden,²¹ die auch als „Orientierungsrahmen für untergesetzliches Han-

deln“ dienen sollen.²² Die Schutzzielbestimmungen der Nrn. 1 und 2 entsprechen dabei dem seit jeher im Jugendschutzrecht verankerten traditionellen Schutzkonzept der Zugangsbeschränkung („Abschirmung“) von Kindern oder Jugendlichen gegenüber entwicklungsbeeinträchtigenden bzw. -gefährdenden Medien.²³

2. Schutz der „persönlichen Integrität“ (Nr. 3)

Neu hinzugetreten ist in Nr. 3 die Schutzrichtung der „persönlichen Integrität“ von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer begrifflichen Unschärfe und der bereits in der Judikatur verbreiteten anderweitigen Nutzung²⁴ zunächst unbestimmt erscheint.²⁵ Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum 2. JuSchGÄndG soll der Terminus der „persönlichen Integrität“ von Kindern und Jugendlichen als Sammelbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher Risiken im Kontext der Mediennutzung dienen.²⁶ Erfasst werden soll die „Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte im weiten Sinne in mittelbarer Drittwirkung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie, damit einhergehend, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und insgesamt der Schutz vor Identitätsverletzungen“.²⁷

Exemplarisch werden „Sexting, Cybergrooming oder Cybermobbing“, darüber hinaus „Phänomene wie die missbräuchliche Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die Gefahr der frühen und damit umfassenden Erstellung eines Gesamtbildes von Kindern und Jugendlichen (Profiling), die Förderung einer exzessiven Nutzungsweise sowie die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen, etwa durch Kostenfallen“ genannt.²⁸ Eine Anknüpfung an den Topos der Demokratiefähigkeit, die eher auf der angebotsinhaltlichen Ebene als an der Mediennutzung ansetzt, erscheint hier von untergeordneter Bedeutung.²⁹

3. Förderung (Nr. 4)

§ 10a Nr. 4 JuSchG benennt die Förderung von Orientierung im Medienalltag als Ziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Sinne einer „Steigerung von Selbstbefähigung im Umgang mit Medien“ mit Blick auf ein „selbstbestimmtes und altersgemäß risikobewusstes Handeln“.³⁰ In Abgrenzung und Ergänzung zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) stehen nach der Begründung des Regierungsentwurfs „Orientierungshilfen auf der Ebene von »Wegweisern« wie zum Beispiel der Implemen-

tierung von Positivkennzeichen und Gütesiegeln, der Förderung oder Entwicklung von Rat- und Hilfeangeboten und der Information über jugendgefährdende Inhalte, ihre Wirkrisiken und ihren Bezug zu jugendkulturellen Phänomenen“ im Vordergrund.³¹ Im Rahmen des § 17a Abs. 2 JuSchG kommt der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) die Förderpflicht zur Verwirklichung des Schutzziels zu.³²

Optionen der Implementation nach dem JuSchG

1. Listenaufnahme (§ 18 Abs. 1 JuSchG)

a) Sozialethische Desorientierung, Wertebild der Verfassung

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG sind Gegenstand der mit weitreichenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen³³ verbundenen Indizierung solche Medien, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“. Als Gefährdungsmaßstab stellen sowohl das BVerfG als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Begriff der sozial-ethischen Desorientierung in den Mittelpunkt³⁴ und bestätigen damit die langjährige Verwaltungsgerichtsrechtsprechung und die Spruchpraxis der BzKJ bzw. der bei ihr angesiedelten Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.³⁵

Jugendschutzregelungen wie insbesondere § 18 Abs. 1 JuSchG sollen nach der Rechtsprechung des 6. Senats des BVerwG im Rahmen des Möglichen äußere Bedingungen für eine charakterliche Entwicklung von Minderjährigen schaffen, die zu Einstellungen und Verhaltensweisen führt, die sich „an dem Menschenbild des Grundgesetzes“ orientieren.³⁶ Dieses Ziel werde durch Medien gefährdet, die ein „damit in Widerspruch stehendes Wertebild vermitteln, wenn zu besorgen ist, dass diese Medieninhalte Minderjährige beeinflussen, das heißt ihrer sozial-ethischen Desorientierung Vorschub leisten“.³⁷

Der desorientierende Charakter eines indizierungstauglichen Medieninhalts manifestiert sich dabei in erster Linie in der Abweichung von dem Wertebild der Verfassung,³⁸ die das Demokratieprinzip mit den oben dargestellten Implikationen umfasst. Gegen die Demokratie als solche gerichtete Medieninhalte können daher im Rahmen der Einzelfallbewertung als jugendgefährdend im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG eingestuft werden, wie auch die nachfolgend zu demokratiefeindlichen Medien ergange-

ne Rechtsprechung des BVerfG sowie die Rechtssystematik des JuSchG zeigen.

b) Demokratiefeindliche Medien

aa) Rechtsprechung des BVerfG

Das BVerfG hat im Kontext NS-verherrlichender, -rehabilitierender oder -verharmlosender Schriften darauf hingewiesen, dass gegen die Demokratie gerichtete Medien von der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien als sozialethische Desorientierung eingestuft werden können. Denn das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend sei unter anderem „darauf gerichtet, Rassenhass, Kriegslüsterheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen“.³⁹ Demokratiefeindliche Medien werden damit durch das BVerfG mit den im Beispielskatalog des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG ausdrücklich genannten „zu Rassenhass anreizenden Medien“ gleichgestellt.

bb) Rechtssystematik (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Verbindung mit § 86 StGB)

Darüber hinaus ergibt sich aus § 15 Abs. 2 JuSchG die gesetzgeberische Wertung, dass die dort enumerativ genannten Trägermedien als „schwer jugendgefährdend“ einzuordnen sind. Hierzu gehören nach Abs. 2 Nr. 1 indes auch Propagandamittel verfassungswidriger und terroristischer Organisationen im Sinne des § 86 Strafgesetzbuch (StGB). Nach dessen Legaldefinition in Abs. 3 sind tatbestandlich erfasste Propagandamittel unter anderem solche Inhalte, die „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet“ sind.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung fokussiert nach der Rechtsprechung des BVerfG ihrerseits „diejenigen Prinzipien, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit gewährleisten“.⁴⁰ Es genügt für die Tatbestandsmäßigkeit des § 86 StGB, dass sich der Inhalt nur gegen eines der wesentlichen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet, etwa gegen die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, ebenso den aus dem Mehrparteienprinzip fließenden Parlamentarismus sowie den freien und offenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes.⁴¹

c) Tendenzschutz und Grundrechtsabwägung

Neben dem durch § 18 Abs. 3 JuSchG gewährten Tendenzschutz⁴² bedarf es nach der Rechtsprechung des BVerfG freilich gerade im Kontext häufig politisierter, demokratiekritischer Medien stets einer Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck einerseits und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG andererseits.⁴³ Dabei haben sowohl die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien als auch die ggf. im Rahmen von Anfechtungsklagen befassten Verwaltungsgerichte zu prüfen, ob es der Entwicklung Jugendlicher in einem demokratischen Staat dient, ihnen extreme Positionen einer zeitgeschichtlichen oder politischen Diskussion vorzuenthalten.⁴⁴

Vor diesem Hintergrund dürfte spätestens im Rahmen der Abwägung bloße Kritik an (demokratisch legitimierten) politischen Entscheidungen, an demokratisch gewählten Mandats- und Amtsträgern sowie politischen Parteien oder am föderalistischen (Multi-)Parlamentarismus – etwa bzgl. seiner Funktionsfähigkeit oder verbunden mit dem Postulat anderer Demokratiegestaltung (Plebiszite) – keine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien legitimieren. Hingegen kann bei einer prinzipiellen Ablehnung der Demokratie zugunsten autokratischer oder faschistischer Organisationsformen, der Befürwortung staatlicher Gewalt, die von demokratischer Legitimation gelöst ist oder auch bei der Förderung der Unterdrückung von politischen Meinungen, die von der eigenen Auffassung abweichen, im Rahmen der Einzelfallabwägung eher von einem Vorrang der Jugendschutzbelange ausgegangen werden.

2. Vorsorgemaßnahmen (§ 24a JuSchG)

Im Vergleich zur Indizierung nach § 18 JuSchG ergeben sich spezifisch mit Blick auf die „Demokratiefähigkeit“ eher keine direkten regulatorischen Anknüpfungspunkte an die seit Mai 2021 in Kraft befindlichen Regelungen zu Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuSchG. Dies liegt in erster Linie darin begründet, dass die von der Vorschrift adressierten Host-Diensteanbieter hiernach eher technisch-strukturelle Maßnahmen umzusetzen haben, die hinsichtlich eines bestimmten Medieninhalts grundsätzlich indifferent sind. Allein aus der potenziellen Demokratiefindlichkeit von gespeicherten fremden Informationen lassen sich insbesondere keine besonderen Pflichten ableiten, welche über die allgemein statuierten Vorkehrungen – z. B. die Be-

reitstellung von Melde- und Abhilfeverfahren – hinausgehen. Welche Bedeutung den §§ 24a bis 24d JuSchG angesichts der ab Februar 2024 geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen des Digital Services Act (vgl. insb. Art. 28, 34, 35 DSA) zukommen wird bzw. wie die deutschen Jugendschutzregelungen sich in den bzgl. struktureller Vorsorgemaßnahmen harmonisierenden europarechtlichen Rahmen einfügen werden, erscheint zum Teil noch unklar.

3. Förderung (§§ 10a Nr. 4, 17a Abs. 4 JuSchG)

Bei der bereits im Rahmen der Schutzzielbestimmungen erläuterten möglichen Förderung nach §§ 10a Nr. 4, 17a Abs. 4 JuSchG können nach den Gesetzesmaterialien insbesondere „Projekte“ im Vordergrund stehen, „die die Funktionsfähigkeit des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch Orientierungshilfen für Eltern, Erziehende und für die Kinder und Jugendlichen selbst gewährleisten“, wobei beispielhaft „Angebotsformen“ genannt werden, „die für Kinder unbedenklich oder besonders empfehlenswert sind“ sowie die Unterstützung von medienstrukturellen Maßnahmen auf der Ebene eines intelligenten Chancen- und Risikomanagements.⁴⁵ Dies schließt eine Förderung der „Demokratiefähigkeit“ von Kindern und Jugendlichen nicht aus, z. B. im Hinblick auf die Entwicklung von Medienkompetenz für die Erkennung von Fake News oder manipulativ-persuasiver, politischer Medieninhalte.

Schluss

Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen stellt mit Blick auf den durch die Demokratie gewährleisteten Wertekanon der Verfassung eine mögliche Konkretisierung der Erziehungs- und Entwicklungsziele des gesetzlichen Jugendschutzes dar. Ihr kommt im Rahmen der Anwendung des Jugendschutzgesetzes vor allem bezüglich der Listenaufnahme demokratiefeindlicher und/oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteter Medien nach § 18 JuSchG praktische Bedeutung zu.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. DFördG-E, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/207618/74e22fd6031602da1157b0cb0386a426/gesetzesentwurf-demokratiefoerderungsgesetz-data.pdf>.
- ² Vgl. allg. Begründung des DFördG-E, S. 9.
- ³ Der Beitrag ist auf der Grundlage des Vortrags im Rahmen der „ZUKUNFTSWERKSTATT“-Veranstaltung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) vom 27.01.2023 entstanden.
- ⁴ S. hierzu Greiner, LKV 2021, 493 ff.
- ⁵ Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, NJW 2017, 611, 618 Rn. 530.
- ⁶ Vgl. BVerfGE 20, 56, 98 f.
- ⁷ Vgl. BVerfGE 8, 51, 68 f.; 14, 121, 132; 20, 56, 103; 69, 315, 346.
- ⁸ Vgl. BVerfGE 29, 154, 165.
- ⁹ Siehe zu Optionen der Implementation der „Demokratiefähigkeit“ nach Bestimmungen des JuSchG Punkt V.
- ¹⁰ Vgl. BVerfGE 30, 336, 347, 348 = NJW 1971, 1555; BVerfGE 77, 346, 356 = NJW 1988, 1833; BVerfG NJW 1991, 1471.
- ¹¹ Vgl. BVerfGE 83, 130, 138 f. = NJW 1991, 1471 = NVwZ 1991, 663 L.; BVerfGE 90, 1, 11f. = NJW 1994, 1781 = NVwZ 1994, 892 L.
- ¹² BVerfG NVwZ-RR 2008, 29; s. zur Verfassungskonformität jüngst BVerfG, Beschl. v. 20.10.2022 – 1 BvR 201/20, GRUR 2023, 157 ff.
- ¹³ Vgl. BVerfG NJW 1991, 1471, 1472.
- ¹⁴ Vgl. BVerfGE 24, 119, 150 = NJW 1968, 2233; BVerfGE 76, 1, 51 = NJW 1988, 626; BVerfGE 99, 145, 156 = NJW 1999, 631.
- ¹⁵ Vgl. BVerfGE 99, 216, 232 = NJW 1999, 557.
- ¹⁶ BVerfG NJW 1991, 1471, 1472 unter Verweis auf BVerfGE 7, 320, 323 f. = NJW 1958, 865.
- ¹⁷ Vgl. BVerfGE 24, 119, 135 u. 138 = NJW 1968, 2233.
- ¹⁸ BVerfG NJW 1991, 1471, 1472.
- ¹⁹ Vgl. Liesching, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze (243. EL. Aug. 2022), JuSchG, Vorbem. Rn. 2.
- ²⁰ Vgl. zum Elternprivileg i. R. d. Bußgeldahndung: BVerfG NJW 1991, 1471, 1472 für die entsprechende Vorgängerregelung des GjS; zur Extension des Anwendungsbereichs auf Dritte i. R. d. § 27 Abs. 4 S. 1 JuSchG vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 70.
- ²¹ BGBl. 2021 I 742; zum rechtspolitischen Kontext: Erdemir, ZRP 2021, 53 ff.
- ²² Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 41; Dreyer in: Erdemir, Das neue Jugendschutzgesetz, 2021, § 2 Rn. 17.
- ²³ Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 42.
- ²⁴ Vgl. z. B. BVerfG NJW 2021, 301, 302 Rn. 18; BVerfG NJW 2020, 2622, 2626 Rn. 30: „persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung“, ferner BVerfG NJW 2017, 53, 56 f., Rn. 80 ff.: „körperliche Integrität“; s. a. BVerfG NJW 2020, 675, 677 Rn. 41.
- ²⁵ Zur fehlenden systematischen Herleitung und Rückbindung des Begriffs durch den Gesetzgeber vgl. Dreyer in: Erdemir, Das neue Jugendschutzgesetz, 2021, § 2 Rn. 7.
- ²⁶ S. a. BT-Drs. 19/25207, S. 3; ausführl. Dreyer in: Erdemir, Das neue Jugendschutzgesetz, 2021, § 2 Rn. 25 ff.
- ²⁷ BT-Drs. 19/24909, S. 42; zur Kritik s. Liesching, Jugendschutzrecht – Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 10a JuSchG Rn. 7.
- ²⁸ BT-Drs. 19/24909, S. 42.
- ²⁹ Siehe auch Punkt V.2.
- ³⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 42.
- ³¹ BT-Drs. 19/24909, S. 42 f.
- ³² Siehe hierzu auch Punkt V.3.
- ³³ Vgl. § 15 Abs. 1 JuSchG, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 sowie § 6 Abs. 1 JMStV.
- ³⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.10.2022 – 1 BvR 201/20, GRUR 2023, 157, 158 Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18/18, NJW 2020, 785, 788 Rn. 28 f.

- ³⁵ S. ausführl. Liesching, Jugendschutzrecht – Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 18 JuSchG Rn. 18 ff. mwN.; zum Gefährdungsbegriff ausführl. Liesching, BPjM-aktuell 4/2018, 4 ff.
- ³⁶ BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18/18, NJW 2020, 785, 788 Rn. 28.
- ³⁷ BVerwG, aaO. (Fn. 36) Rn. 28.
- ³⁸ BVerwG, aaO. (Fn. 36) Rn. 29: „...Inhalte des Mediums oder die Art und Weise seiner Darstellungen von dem Wertebild des Grundgesetzes derart abweichen, dass Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung hierfür empfänglicher Minderjähriger ernsthaft möglich erscheinen“.
- ³⁹ BVerfGE 90, 1, 19 = NJW 1994, 1781, 1783 unter Verweis auf BVerfGE 30, 336, 347 u. 350 = NJW 1971, 1555.
- ⁴⁰ Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, NJW 2017, 611, 618 Rn. 531 mit weiteren Konkretisierungen der Elemente, welche von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfasst sind; s. a. auch Punkt II.2.
- ⁴¹ Vgl. BGH, Urt. v. 23.7.1969 – 3 StR 326/68, BGHSt 23, 64, 72 = NJW 1969, 1970, 1972; BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, NJW 2017, 611, 618 Rn. 531; Anstötz in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 86 Rn. 10 mwN.
- ⁴² S. hierzu Altenhain in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 18 JuSchG Rn. 62 ff.
- ⁴³ BVerfGE 90, 1, 19 = NJW 1994, 1781, 1783.
- ⁴⁴ Vgl. BVerfGE 90, 1, 19 = NJW 1994, 1781, 1783.
- ⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 52.

Zur Person

Dr. Marc Liesching

ist Professor für Medienrecht und Medientheorie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) in Leipzig. Er ist Autor des Gesetzeskommentars „Jugendschutzrecht“ (6. Aufl. 2022, C.H. Beck) sowie Mitherausgeber der MMR, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (C.H. Beck).

